

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 68.

Sonnabend, den 25. August

1917.

Ämtlicher Teil.

Wichtig für Urlaubs Gesuche.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Herbstbestellung mache ich genaue Ausfüllung der für Urlaubs Gesuche vorgeschriebenen und bei den Ortsvorstehern kostenfrei erhältlichen Formulare den Antragstellern zur besonderen Pflicht.

Die mit der Begutachtung betrauten Beamten haben strengstens darauf zu achten, daß auch wirklich nur ganz dringende Fälle befürwortet werden. Wo irgend eine Beurlaubung vermieden werden kann, ist dies auch anzustreben.

Bei Frage 3 des Formulars ist von jetzt ab auch anzugeben, welche Personen noch in der Wirtschaft beschäftigt sind. Das Wort „wieviel“ ist in „welche“ umzuändern.

Beispiel:

- a) Ehefrau 34 J., krank lt. beiliegendem Attest.
Sohn 13 J.
Mutter 55 J.
- b) 1 Knecht 16 J.
1 französischer Gesangener.

Allgemein gehaltene Angaben, wie „3 Personen“, werden nicht mehr anerkannt.

Die Ortsvorsteher haben dies sofort ortsküblich bekannt zu geben.

Lissa, den 19. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Gespanne zur Herbstbestellung können von militärischer Seite nur in ganz dringenden Fällen gestellt werden. Es werden wie bisher nur ganze Gespanne mit je einem Mann zur Verfügung gestellt. Besuche sind bis spätestens 28. d. Mts. dem Königl. Landratsamte einzureichen. Für die Kartoffelabfuhr sollen diesmal in der Regel keine Zugkräfte zugewiesen werden, weil dafür in erster Linie Lastautos in Aussicht genommen sind.

Lissa, den 23. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Verordnung

über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917.

Vom 16. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände oder an solche Personen abgesetzt werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger oder durch einen Kommunalverband erfolgen. Landwirtschaftliche Berufsvereinigungen, landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden.

§ 2.

Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverbande in einen anderen nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines bis zum 15. November 1917 einschließlich abgeschlossenen und gemäß Abs. 2 genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Die Verträge (Abs. 1) bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden. Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 20. November 1917 zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 entspricht und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Richtpreise (§ 4) nicht überschritten sind. Außerdem hat der Erwerber, sofern nicht ein Kommunalverband der Erwerber ist, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beizubringen, daß die Lieferung zur Deckung des Saatbedarfs des Erwerbers erforderlich ist. Mit Zustimmung der Landeszentralbehörde kann die Genehmigung auch bei Vorliegen der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen verweigert werden.

§ 3.

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1917 der Reichsstaattoffelstelle eine Uebersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichsstaattoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln dem Kommunalverband auf die aus seinem Bezirke zu liefernden Mengen von Speisefartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen gleichfalls als Speisefartoffeln anzurechnen.

§ 4.

Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtwiehh vom 19. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 243) gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken gewachsenen Saatkartoffeln Richtpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung von Richtpreisen durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der Vorschrift im § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt oder der Vorschrift im § 2 Abs. 1 zuwider Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen liefert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aukertrastretens.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung über Kartoffeln.
Vom 16. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 569) wird bestimmt:

§ 1.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 (§ 2 der Verordnung vom 28. Juni 1917) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung vom 28. Juni 1917) zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln die in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes geernteten Kartoffelmengen nach näherer Maßgabe des § 3 sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3.

Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger und sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen. Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichsstärkestelle vorläufig geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzuziehen: ein von der Reichsstärkestelle mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts festgesetzter Bruchteil zur Deckung der zum Verfügen freigegebenen Kartoffeln (§ 4 Absatz 2) und der Verluste durch Schwund, der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von 1 1/2 Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1916 sowie anerkannte Saathochzuchten.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln nach Maßgabe der darüber ergehenden Bestimmungen in der eigenen Brennerei, Trocknerei oder Stärkesäbrii verarbeiten sowie gemäß der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 711) Kartoffeln als Saatgut absetzen.

Die näheren Bestimmungen über die Feststellung der sicherzustellenden Mengen und die Nachprüfung der Lieferung erlassen die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit der Reichsstärkestelle.

§ 4.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkeklein und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert noch zu Futterzwecken verarbeitet werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen.

§ 5.

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 6.

Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Eingiehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Akter gehören oder nicht.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 4, 5 werden nach § 17 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 bestraft.

§ 7.

Die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590), die Verordnungen über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1314), vom 7. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 104) und vom 24. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 278) sowie die Verordnung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 284) werden aufgehoben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
F. B.: von Braun.

Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß nachfolgend genannte Erzeugerpreise von der Preiskommission für die Provinz Posen festgesetzt worden sind.

Gemüse.

Preis f. d. Pfd. in Pfennigen.

Spinat vom 16. August ab bis auf weiteres	25	
Rhabarber " " " " " "	10	
Tomaten " " " " " "	35	
Rote Rüben " " " " " "	12	
Erbsen " " " " " "	30	
Bohnen grüne (Stangen- u. Buschbohnen) vom 16. August ab bis auf weiteres	25	
Wachs- und Perlbohnen vom 16. August bis auf weiteres	30	
Puff- (Sau-) Bohnen vom 16. August ab bis auf weiteres	20	
Möhren u. längl. Karotten	{ bis 31. Aug. 12 " 15. Sept. 9 " 30. Sept. 7	
Mairüben ohne Kraut vom 16. August ab bis auf weiteres		4
Karotten (runde kleine) vom 16. August ab bis auf weiteres		20
Rohrabi vom 16. Aug. ab bis auf weiteres	20	
Frühzwiebeln (Stedzwiebeln) vom 16. August ab bis auf weiteres	18	
Frühwirsing und Rostkohl vom 16. August ab bis auf weiteres	15	
Frühweißkohl vom 16. August ab bis auf weiteres	12	
Für handelsübliche Gurken pro Pfd.	8	

Obst.

Breitelbeeren	40
Reineclauden, große grüne	35
Mirabellen	40
Pflaumen	30
Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszweischen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen	20
Brennzweischen	10

Die diesbezügliche Bekanntmachung vom 27. Juli d. J. wird hiermit aufgehoben.

Wer zu höheren Preisen verkauft, macht sich strafbar. Gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) gilt dieser Preis als Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 183) und 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 263).

Posen, den 13. August 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 16. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Bundesrats ist für den 1. September 1917 die Vornahme einer Vieh-Zählung im Deutschen Reiche angeordnet worden.

Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Ferkelvieh. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Eine genaue und zuverlässige Ausführung dieser Zählung ist für die Staats- und Gemeindeverwaltung von Wichtigkeit. Steuerliche Zwecke werden mit der Zählung nicht verfolgt, worauf zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich hingewiesen wird.

Der Gang des Zählgeschäfts ist folgender:

1. Den Ortsbehörden (Magistrate, Gemeinde- und Gutsverwaltungen) wird die nötige Anzahl Zählpapiere zugeteilt. Sie haben die Ausführung der Zählung zu besorgen und zu leisten.

Als Zählpapiere sind bestimmt:

1. Die Zählbezirksliste (C).
2. Die Gemeindefliste (E).

Zählkarten werden nicht verwendet. Die Anweisung für die Zähler ist auf der 4. Seite der Zählbezirksliste (C) abgedruckt. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

2. Die Ortsbehörde teilt den Gemeinde- bzw. Gutsbezirk in Zählbezirke ein. Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen. Diese Zählbezirke sind sofort zu bilden. Nach deren Bildung sind sofort auch die Zähler zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

3. Die Zählung beginnt am 1. September früh und muß an demselben Tage beendet sein. Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirks von Gehöft zu Gehöft und von Haushaltung zu Haushaltung die Zahl der in der Nacht vom 31. August zum 1. September 1917 auf dem Gehöft vorhandenen gewesenen Viehgattungen zu zählen und die Zahl in den Spalten der Zählbezirksliste einzutragen. Das Nähere enthalten die Erklärungen auf der Zählbezirksliste (C). Von der Urschrift, die mit Tintenstift geführt werden kann, ist vom Zähler eine Reinschrift mit schwarzer Tinte anzufertigen, dabei ist peinlich darauf zu achten, daß beim Eintragen der Zahlen die Spalten nicht verwechselt werden. In Spalten ohne Einträge dürfen über den Zeilen weder wagerechte noch scharfe Striche noch Nullen gesetzt werden. Die Zahlen sind deutlich und möglichst klein zu schreiben, damit Raum für die später notwendigen Einbesserungen verbleibt. Die Reinschrift ist mit der Urschrift genau zu vergleichen und sodann aufzurechnen. Beide Stücke sind vom Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und sofort, spätestens am 2. September an die Gemeindebehörde zurückzugeben. Diese hat die Listen nachzuprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen und zu ergänzen. Nachdem dies geschehen, sind die Zählbezirkslisten zu beglaubigen und auf Grund der letzteren von den Ortsbehörden die Gemeindefisten in 3 Stücken herzustellen. Von den Gemeindefisten sind 2 Stück mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten bis zum 4. September mit einzureichen.

Bei der letzten Viehzählung wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindefisten (E) festgestellt. Ich mache deshalb nochmals darauf aufmerksam, daß in die Zählbezirksliste (C) alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner, auf einer Zeile ist unzulässig. In die Gemeindefiste (E) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, eine nochmalige Einzelaufzählung der Viehbesitzer usw. ist unstatthaft. Es muß streng darauf geachtet werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und E als Gemeindefiste und nicht umgekehrt verwendet werden. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Fohren ist zu vermeiden.

Auf die in der Anweisung für die Behörden unter B § 3 enthaltene Bestimmung bezüglich der Wohnplätze mache ich besonders aufmerksam.

Die vorgeschriebenen Termine müssen unbedingt innegehalten werden.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß, wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar d. Js. oder der Anweisung für die Behörden vom 21. Juli 1917 aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft wird, auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staat verfallen“ erklärt werden.

Bissa, den 23. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Kriegsgefangene,

die sich krankmelden, können nur dann ausgetauscht werden, wenn sie auf Grund eines ärztlichen Attestes für unfähig zu irgend einer Arbeit im landwirtschaftlichen Betriebe erklärt worden sind.

Sämtliche Arbeitgeber von Kriegsgefangenen, sowohl Einzelgefangenen als auch größeren Kommandos, haben bis spätestens zum 5. September d. Js. mir den für etwaige Behandlung in Aussicht genommenen Art mit der Anzahl der vorhandenen Kriegsgefangenen mittels Postkarte mitzutellen.

Bissa, den 20. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Um den vielen Klagen über die Ablieferung nicht genügend durchgearbeiteter und durchgeseelter Bauernbutter entgegenzuarbeiten, bestimme ich hiermit, daß die Bauern-

butter an die Sammelstellen und Molkereien nur in halben Pfundstücken geliefert werden darf.

Bissa, den 22. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Es stehen größere Mengen: Stoppelrübensamen, Mairübensamen, Feldsalatamen, Spinatsamen zur Abgabe an die Landwirte zur Verfügung.

Umgehende Bestellung nimmt die Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen, Hohenzollernstr. 33, entgegen.

Bissa, den 20. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Kraftfahrer der dem Kreise zur Ausführung landwirtschaftlicher Produkte usw. zur Verfügung gestellten Militär-Lastkraftwagen dürfen von den Auftraggebern weder Bezahlung, Geschenke oder Trinkgelber annehmen. Die Einziehung der Beträge für geleistete Fuhren wird später erfolgen. Auch ist den Kraftfahrern verboten, Betriebsstoffe (Benzol, Öl usw.) an die Zivilbevölkerung — sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich — abzugeben.

Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt werden.

Bissa, den 21. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Es wird bekannt gemacht, daß Kohlrüben, ferner weiße und gelbe Möhren soviel wie zum Frischgemüse zählen, es darf also nicht mehr als der zulässige Höchstpreis gezahlt werden. Dieser beträgt für Kohlrüben 1,75 Mk., für weiße und gelbe Möhren 2,50 Mk. für 50 Kilogramm.

Bissa, den 18. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Neue Festsetzung von Richtpreisen für Klee- u. Grasamen.

In einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Samen“, die am 7. Juli 1917 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, sind mit Genehmigung des Kriegsernährungsamtes nachstehende Höchstpreise für Klee- und Grasamen guter Qualität der Ernte 1917 (ausgenommen Luzerne) festgesetzt worden unter Beibehaltung der bisher geltenden Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit.

Stufe I. Stufe II. Stufe III. Stufe IV.

	Reinheit	Keimfähigkeit	Höchstereinstufungspreis an Vertrommelter	Höchstereinstufungspreis bei Abgabe an Vertrommelter	Höchstereinstufungspreis bei Abgabe an Vertrommelter	Höchstereinstufungspreis bei Abgabe an Vertrommelter
1. Serradella	90	70	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidestfrei, mitteleuropäisch	92	80	300,—	278,—	260,—	250,—
3. Weißklee, seidestfrei 90*)	80	195,—	176,—	160,—	152,—	
4. Schwedisch-Klee, seidestfrei	88**)	65	250,—	228,—	210,—	200,—
5. Gelbklee, enthält seidestfrei	92	70	120,—	108,—	98,—	90,—
6. Intarnaklee, seidestfrei	92	80	148,—	132,—	118,—	110,—
7. Luzerne, seidestfrei, Jahrgang 1916 und ältere	92	70	120,—	112,—	105,—	97,—
8. Bunkklee, europäisch	92	70	155,—	147,—	140,—	132,—
9. Sparsette	80	70	250,—	228,—	210,—	200,—
10. Engl. Raygras	95	70	82,—	73,—	65,—	60,—
11. Ital. Raygras	75	75	135,—	120,—	108,—	100,—
12. Westerwaldisches Raygras	85	60	135,—	120,—	108,—	100,—
13. Wiesenschwingel	90	70	135,—	120,—	108,—	100,—
14. Limothe, seidestfrei	80	70	120,—	108,—	96,—	90,—
15. Anualgras	75	80	135,—	120,—	108,—	100,—
16. Schaffswingel	70	70	70,—	62,—	55,—	50,—

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Reingehalten mit gerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität“ zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Befalles an, und es muß auch, abgesehen von der ziffermäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

*) Einschließlich 10 v. S. Schwedisch-Klee.

***) Einschließlich 10 v. S. Weißklee.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Eigenbau von Gemüsefasen.

Die Deckung des Bedarfes von Gemüsefasen stößt während des Krieges auf Schwierigkeiten. Die Witterung der Kriegsjahre war dem Gemüsefasenbau ungünstig, außerdem ist der Bedarf erheblich gestiegen. Um einem Mangel an Samen für das nächste Jahr vorzubeugen, sollte jedermann bestrebt sein, den im nächsten Jahr benötigten Samen selbst zu erzeugen. Bei den einjährigen Pflanzen, wie Bohnen, Salat usw. läßt sich das ohne besondere Schwierigkeiten und Kosten durchführen.

Berlin, den 11. August 1917.

Am Dienstag, den 4. September 1917 abends 7 Uhr findet im Gasthof zu Murlingen eine Generalversammlung der Drainagegenossenschaft Mürke statt, zu der die Mitglieder unter der Verwarnung eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Ausscheiden von Mitgliedern.

Biffa, den 16. August 1917.

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Sommerlehrgang an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Schmiegel, Schloß Nische.

Am 4. September beginnt an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Schmiegel ein verkürzter Lehrgang, der bis Ende Oktober dauert.

In den ersten Tagen des Monats November beginnt ein Winterlehrgang.

Die Anstalt ist bestimmt, den Töchtern mittlerer Landwirte und Gewerbetreibender die zur Führung eines ländlichen Haushaltes unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Die Leiterin erteilt gern jede gewünschte Auskunft über Schulgeld usw.

Deutscher Verein für landwirtschaftliche Schulen in der Provinz Posen.

Montag, den 3. September d. Js., findet im Liebenhenselschen Saale zu Krzewen eine

Kreislehrerverversammlung

statt; Beginn 10 Uhr vormittags.

Tagesordnung:

1. Vorträge:

a) Was können und müssen wir tun, um den ungünstigen Wirkungen der aus den Kriegsverhältnissen sich ergebenden Hemmungen der eigentlichen Schularbeit möglichst nachhaltig zu begegnen?

b) Die Aufklärungs- und Verarbeitung der Schule im Dienste der Reichswohlfahrt.

2. Mitteilungen und Besprechungen über verschiedene Schulangelegenheiten.

Kosten, den 20. August 1917.

Der Kreischulinspektor des Aufsichtsbezirks Storchneß.

J. B.: Ernst.

Achtet auf die Kriegsgefangenen!



Am 18. August starb in Kowno im Lazarett
unser Lehrer

Herr Theodor Woda

Unteroffizier d. R.

Seit Mai 1909 wirkte er an unserer Schule mit Treue und Erfolg. Unsern Kindern war er ein liebevoller und milder Lehrer. Gemeinde und Kinder werden ihn nie vergessen.

Der Schulvorstand der parität.

Schulgemeinde Woynowitz-Witoslaw.



Am 18. August starb in Kowno im Lazarett
der Lehrer

Herr Theodor Woda

Unteroffizier d. R.

aus Woynowitz.

Wir verlieren in ihm einen bescheidenen und angenehmen Kollegen, der Lehrerverein ein treues Mitglied. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Lehrerverein Storchneß und Umgegend.

Zurückgekehrt

Dr. Bahmer.

Spezialarzt für Ohren-, Nasen-, Hals- und Brustkrankh.

Posen, Viktoriastr. Nr. 8 I, Tel. 2025.

Röntgeneinrichtung.

Stroh jeder Art

loose, gepreßt **kauft** zu sehr günstigen Preisen

S. Niklas, Kommissionsgeschäft, Posen O. 1. Tel. 3200.

Vermittler erhalten hohe Provision.

Sammt- u. Blumenreife

verw. für Damen- u. Kindergarderobe. Postpaket fortiert 60-80 Mk. gegen Nachnahme.

Sächs. Webwaren-Manufaktur, Dresden, Marschallstr. 18.



Frischmelkende
gute
Milchtub

zu kaufen gesucht.

Näheres Lindenstraße 19.

Zugelassen

glatthaariger, brauner, deutscher

Hühnerhund.

Abzuholen gegen Erstattung der Infektionskosten

Schloß Storchneß.

Zum Einkauf von gebrauchten

Säcken

suchen

zuverlässige Leute

die sich ein. größ. Nutzen schaff. könn. u. damit zugl. d. Zivildienstpflicht genüg. Sof. Meldungen an Rich. Hammerstein, Berlin O. 27., Schillingstraße 14.

Junges Dienstmädchen,

fleißig, ordentlich und bescheiden für sofort gesucht.

Dessau, Berlin-Richterfelde, Ringstr. 17